

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 44 (1947)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden

28. Unterstützungsstreit. *Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes und des Kantons Bern (BRB vom 1. September 1939 und 24. Dezember 1941, bzw. Gesetz vom 11. Juli 1943) stellt keine freiwillige Liebestätigkeit dar, da es sich um gesetzliche Fürsorgeleistungen eines Gemeinwesens kraft öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt. Die Ausrichtung der Bundeshilfe an eine Person darf nicht zu einer Präsomption ihrer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Armengesetzes führen. — Für die Rückdatierung einer Etataufnahme wegen Bundeshilfe, wie auch für die Rückdatierung wegen freiwilliger Liebestätigkeit gilt, daß sie nur zu erfolgen hat, wenn die Bundeshilfe für die Hinausschiebung der Etataufnahme ausschlaggebend war.*

Frau E. F.-W., geb. am 31. Januar 1876, Witwe des A. F., von D., wohnsitzberechtigt in V., zur Zeit in der Verpflegungsanstalt R., wurde am 29. Okt. 1945 in V. auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen. Am 30. Oktober 1945 stellte die Armenbehörde V. beim Regierungsstatthalter von B. folgende Begehren:

„1. Es sei die am 29. Oktober 1945 durch den Bezirksarmeninspektor des Kreises 12 verfügte Aufnahme der vorgenannten Frau F. auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1946 wegen freiwilliger Liebestätigkeit auf den 1. Januar 1945 zurückzudatieren.

2. Es sei gestützt hierauf das Regreßrecht der Gemeinde V. gestützt auf Art. 104 ANG gegenüber der Gemeinde W. anzuerkennen.

3. Es sei die Armenbehörde W. zu verpflichten, der Gemeinde V. ihre Unterstützungsauslagen seit dem 1. Januar 1945 im Betrage von Fr. 1067.20 zurückzuerstatten.“

In ihrer Vernehmlassung vom 26. November 1945 beantragte die Armenkommission W. Rückdatierung der Etataufnahme auf das Jahr 1936, spätestens 1940, ferner Anerkennung des Rückgriffrechtes der Gemeinde W. gegenüber der Gemeinde D., Abweisung des Rechtsbegehrens Ziff. 3 der Gemeinde V. und Verurteilung der Gemeinde D. zur Rückerstattung der seit 1. Januar 1945 entstandenen Unterstützungsauslagen an V. Mit Verfügung vom 28. November 1945 lud der Regierungsstatthalter die Gemeinde D. gemäß Art. 25, Abs. 2, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu dem Streite bei. Diese ließ durch Fürsprecher Dr. D. in Bern am 15. Januar 1946 die Begehren stellen, 1. es sei die Rückdatierung der Etataufnahme der Frau F. abzulehnen, eventuell sei die Etatauftragung auf den 1. Januar 1945 zurückzudatieren; 2. sämtliche Rechtsbegehren der Gemeinde W., insbesondere dasjenige um Rückerstattung der Unterstützungsauslagen ab 1. Januar 1945 durch die Gemeinde D. seien abzuweisen, alles unter Kostenfolge.

Mit Entscheid vom 12. März 1946 wies der Regierungsstatthalter von B. die Rückdatierungsbegehren der Gemeinden V. und W. ab. Die übrigen Begehren der beiden Gemeinden bezeichnete er als überflüssige Weiterungen, weil der Rückgriff und die Vergütungspflicht selbstverständliche Wirkungen der Rückdatierung gewesen wären.

Diesen Entscheid haben die Armenbehörden von V. und W. unter Bestätigung ihrer ursprünglichen Rechtsbegehren weitergezogen. Die Gemeinde D. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides, eventuell Rückdatierung der Etataufnahme auf den 1. Januar 1945.

Der Regierungsrat erwägt :

1. Mit den Rückdatierungsbegehren der Gemeinden V. und W. wird die Frage aufgeworfen, ob Frau F. schon früher auf den Etat der dauernd Unterstützten hätte aufgenommen werden müssen, wenn sie nicht die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäß Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 und Gesetz vom 11. Juli 1943 hätte beziehen können. Diese Frage ist nach der Rechtsprechung des Regierungsrates (Montasschrift für bernisches Verwaltungsrecht XLII, Nr. 107) eine reine Etatfrage, zu deren oberinstanzlicher Beurteilung gemäß § 105, Abs. 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Armendirektion zuständig wäre. Die übrigen Begehren der Gemeinden V. und W. — Anerkennung des Rückgriffsrechtes und Vergütung von Unterstützungsauslagen — fallen nicht unter § 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Zu ihrer oberinstanzlichen Beurteilung ist mangels abweichender Vorschriften der Regierungsrat zuständig (Art. 40 der Staatsverfassung, Art. 15 des Regierungsstatthaltergesetzes vom 3. September 1939). Sind in einem Verfahren sowohl Etatfragen streitig als auch solche, deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt, so entscheidet der Regierungsrat gemäß ständiger Rechtsprechung auch über die Etatfrage (Monatsschrift XXIII, Nr. 4, XXXII, Nr. 104, XXXIV, Nr. 23, XXXVII, Nr. 205).

Begehren um Anerkennung des Rückgriffsrechtes und um Vergütung von Unterstützungsauslagen sind freilich überflüssig, solange nicht die Gemeinde, die sich einer Etataufnahme oder ihrer Rückdatierung widersetzt, ihre Rückschreibepflicht, Unterstüztungs- und Vergütungspflicht selbst für den Fall bestritten hat, daß die Etataufnahme oder ihre Rückdatierung gutgeheißen werden sollte. Allein auch überflüssige Rechtsbegehren dürfen nicht einfach übergangen werden. Der Richter muß sich einläßlich oder uneinläßlich mit jedem ausdrücklich gestellten Rechtsbegehren befassen, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Rechtsverweigerung aussetzen will. Aus diesem Grunde dürfte im vorliegenden Falle auch dann, wenn die fraglichen Begehren tatsächlich überflüssig wären, oder wenn der Regierungsrat aus formellen Gründen nicht auf sie eintreten könnte, nicht einfach behauptet werden, es handle sich um einen reinen Etatstreit, zu dessen oberinstanzlicher Beurteilung die Armendirektion zuständig wäre.

2. Der erstinstanzliche Entscheid über die Rückdatierungsbegehren ist von den hierfür zuständigen Armenbehörden frist- und formgerecht weitergezogen worden (Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Auf die Rekurse ist insoweit einzutreten.

Die beiden Rekurrentinnen gehen von der ständigen Rechtsprechung des Regierungsrates aus, wonach eine Etataufnahme auf den Zeitpunkt zurückdatiert werden kann, in welchem sie hätte erfolgen müssen, wenn nicht die freiwillige Liebestätigkeit sich der in Frage stehenden Person angenommen hätte (vgl. Blumenstein, Das rechtliche Verhältnis der freiwilligen Liebestätigkeit zur amtlichen Armenpflege, in Monatsschrift XIV, S. 337 ff.; ferner Monatsschrift XXXVI, Nr. 71 und 99, XXXVII, Nr. 97 und dort zitierte Entscheide, XXXVIII, Nr. 31, XLII, Nr. 107 und 182). Die Rekurrentinnen machen geltend, die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Frau F. seit Jahren bezogen habe, seien als freiwillige Liebestätigkeit zu betrachten. Sie stützen sich dabei auf mehrere Kreisschreiben der Armendirektion, insbesondere auf dasjenige vom 1. März 1944 („Amtliche Mitteilungen“ der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, Nr. 3/1944, II).

Die Gemeinde D. und die Vorinstanz führen mit vollem Recht aus, daß die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes und des Kantons gemäß Bundesratsbeschlüssen vom 1. September 1939 und 24. Dezember 1941 bzw. Gesetz vom 11. Juli 1943 keine freiwillige Liebestätigkeit war. Fürsorgeleistungen, die ein Gemeinwesen kraft öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausrichtet, sind nie freiwillige, sondern eben gesetzliche Leistungen. Die Armendirektion hat aber auch nie behauptet, die Leistungen der sogenannten Bundeshilfe seien freiwillige Liebestätigkeit. In dem Kreisschreiben vom 1. März 1944 sagt sie ausdrücklich, daß die „zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe wie die Bundeshilfe der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt wird.“ Diese Gleichstellung erfolgte, weil sonst die Gefahr bestanden hätte, daß Gemeinden, um den Rückgriff auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes nicht zu verlieren, die Ausrichtung der Bundeshilfe an neu Zugezogene hintertreiben und diese statt dessen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufnehmen lassen würden. Auch wäre es namentlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1943 unbillig gewesen, von einer Gemeinde zu verlangen, daß sie, um die Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten vermeiden zu helfen, sich an der zusätzlichen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge beteilige und zum Dank dafür den Rückgriff auf die frühere Wohnsitzgemeinde verliere. Um der Gemeinde den Rückgriff zu wahren, den sie hätte ausüben können, wenn eine Person nicht in den Genuß der Bundeshilfe gelangt wäre, wurde die Rückdatierung der spätern Etataufnahme auf den Zeitpunkt gestattet, in welchem sie ohne die Bundeshilfe hätte erfolgen müssen. Dies ist der ausschließliche Sinn der Gleichstellung der Bundeshilfe mit der freiwilligen Liebestätigkeit. Der Regierungsrat hat sich diesen Gedankengängen auch in dem Entscheid vom 18. Dezember 1945 (Monatsschrift XLIV, Nr. 123, S. 128) angeschlossen, den die Vorinstanz als nicht maßgebend betrachtet. Er hat dort die Etatauftragung zwar angeordnet, weil sie im Herbst 1942 in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen worden war; aber auf den 1. Januar 1941 rückdatiert hat er sie aus dem Grunde, weil sie damals infolge der Bundeshilfe hatte unterbleiben können und diese der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt war. Der Regierungsrat hat diese Rechtsprechung übrigens nun auch gesetzgeberisch verankert, indem er in § 11, Abs. 2, der Verordnung vom 15. März 1946 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge die Bestimmung aufnahm: „Die Fürsorgebeiträge sind in ihren wohnsitzrechtlichen Wirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt.“ Zu Unrecht sind somit die Rückdatierungsbegehren der Rekurrentinnen von der Vorinstanz einzig aus dem Grunde abgewiesen worden, weil die Bundeshilfe keine freiwillige Liebestätigkeit ist.

Dagegen gilt für die Rückdatierung einer Etataufnahme wegen Bundeshilfe wie für die Rückdatierung wegen freiwilliger Liebestätigkeit, daß sie nur dann zu erfolgen hat, wenn die Bundeshilfe für die Hinausschiebung der Etataufnahme ausschlaggebend war. Die Tatsache, daß eine Person der Bundeshilfe oder der freiwilligen Liebestätigkeit teilhaftig war, rechtfertigt für sich allein die Rückdatierung der späteren Etataufnahme nicht. Es muß feststehen, daß die Person im Zeitpunkt, auf welchen die Etataufnahme zurückdatiert werden soll, nur deswegen nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden mußte, weil sie Leistungen der Bundeshilfe oder der freiwilligen Liebestätigkeit genoß, und daß die Etataufnahme ohne diese Leistungen damals unvermeidlich gewesen wäre. Die Ausrichtung der Bundeshilfe an eine Person darf niemals zu einer Präsomption ihrer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von

§§ 6 oder 9 des Armen- und Niederlassungsgesetzes führen (vgl. Blumenstein, a. a. O. S. 346 sowie Monatsschrift XXXIX, Nr. 24 und Entscheid der Armen-direktion vom 28. Juni 1946 i. S. Walther).

3. Es ist unbestritten, daß der verstorbene Ehemann der Frau F. von 1936 an vom Verein für das Alter, Sektion B., eine jährliche Unterstützung von Fr. 120.— und seine Witwe von 1940 an die Bundeshilfe von Fr. 240.— bis 250.— jährlich bezogen. Frau F. wird auch bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge gewesen sein. Allein sie war noch bis ins Jahr 1944 hinein, wenn auch bei ihrem Alter in abnehmendem Maße, erwerbsfähig und auch erwerbstätig. Vom Mai 1940 bis Juni 1943 wohnte sie bei dem damals noch ledigen Sohne I. Ehe, E. B. in R., Gemeinde W. E. B. wurde im oberinstanzlichen Verfahren über den körperlichen und geistigen Zustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mutter einvernommen. Er sagt glaubwürdig aus, Frau F. sei damals „noch recht ordentlich zwäg“ gewesen. Sie habe ihm das Kochen besorgt. Sie habe nur notdürftig arbeiten, z. B. noch gerade leichtere Hausarbeiten versehen können. Es sei schwierig mit ihr auszukommen gewesen. E. B. habe die Mutter nur zu sich genommen, um damit seine Unterstützungs-pflicht zu erfüllen. Wenn Frau F. keine Altersrente erhalten hätte, wäre er, E. B., nach Möglichkeit auch für ihre Kleider aufgekommen. — Nach den Akten hätte auch der voreheliche Sohn der Frau F., G. W. in W., gewisse Verwandtenunterstützungen leisten können. — Frau F. verließ ihren Sohn im Juni 1943 und ver-sah dann bis im November 1943 eine Stelle als Haushälterin bei G. R. in V. G. R. wurde im oberinstanzlichen Verfahren um Auskunft ersucht, wie es damals mit der Arbeitsfähigkeit der Frau F. bestellt und wie er mit ihr zufrieden gewesen sei, und warum das Dienstverhältnis schon nach fünf Monaten aufgelöst worden sei. G. R. schreibt, Frau F. hätte die Stelle versehen können. Er hält also dafür, daß die Arbeitsfähigkeit der Frau F. für eine leichte Haushaltstelle genüge. Frau F. sei aber faul und unverschämt gewesen, und er sei froh gewesen, daß sie die Stelle von sich aus verließ; sonst hätte er ihr kündigen müssen. Aus allen diesen Tatsachen und Aussagen ergibt sich, daß bis in das Jahr 1944 hinein wohl selbst dann kein zwingender Grund bestanden hätte, Frau F. auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, wenn diese die Bundeshilfe nicht hätte beziehen können. Es ist im Gegenteil sogar wahrscheinlich, daß sich Frau F. auch ohne die Altersrente mit Hilfe von Unterstützungsleistungen ihrer Söhne durch Erwerbsarbeit hätte durchbringen können. Dabei sei bemerkt, daß die Verwandtenunterstützungen, auf die Frau F. wenigstens zeitweise angewiesen war, keine freiwillige Liebestätigkeit darstellten, weil Frau F. darauf einen Rechtsanspruch besaß (Art. 328 ZGB; vgl. auch Monatsschrift XXXIX, Nr. 24). Jedenfalls steht bis Ende 1943 nicht fest, daß die Bundeshilfe der ausschlaggebende Grund dafür war, daß Frau F. nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden mußte. Das Rückdatierungsbegehren der Gemeinde W. ist daher abzuweisen, womit auch den übrigen Rechtsbegehren von W. gegenüber D. der Boden genommen wird.

4. Vom November 1943 an war Frau F. nach dem Protokoll der Etatver-handlung vom 29. Oktober 1945 noch in verschiedenen Dienststellen tätig. Ihre Erwerbsfähigkeit nahm jedoch rasch ab. Frau F. und ihre Arbeitgeber hielten es stets nur zwei bis drei Wochen miteinander aus. Zweimal mußte die Armenbehörde V. Frau F. in der Anstalt U. unterbringen, als sie arbeits- und mittellos aus einer Stelle zurückkehrte. Im Sommer 1944 ließ sich die dauernde Versorgung der Frau F. nicht mehr vermeiden. Die Armenbehörde V. fand ihr am 15. August 1944

einen Privatpflegeplatz im L. und erwirkte einen kantonalen Zuschuß zu der Altersrente aus der Bundeshilfe. Damit konnte das Kostgeld gedeckt werden. Die Pflegefamilie verlangte aber schon nach kurzer Zeit Wegnahme der Frau F., weil mit ihr nicht auszukommen sei. Eine anderweitige Privatversorgung erwies sich als unmöglich. Frau F. mußte deshalb am 1. Januar 1945 in die Anstalt R. versorgt werden. Damit entfiel die Bundeshilfe, weil sie zur Bezahlung des Anstaltskostgeldes nicht genügte. Der Sohn E. B. hatte inzwischen geheiratet und für seine eigene Familie zu sorgen. Es wäre ihm bei seinem bescheidenen Verdienst nicht mehr möglich gewesen, der Mutter wesentliche Unterstützungen zu gewähren. Auch der Sohn G. W. hätte nur bescheidene Beiträge aufbringen können. Diese Unterstützungen hätten nicht genügt, um das Kostgeld von Fr. 25.— p. M. im L. und ab 1. Januar 1945 das Anstaltskostgeld zu decken. Die übrigen unterstützungspflichtigen Verwandten der Frau F. sind nach den bei den Akten liegenden Berichten nicht beitragsfähig.

Ohne die Rente aus der erweiterten Bundeshilfe hätte Frau F. nach dem Gesagten zweifellos schon vom 15. August 1944 an dauernder Zuschüsse von Seiten der Armenbehörde bedurft. Die Bundeshilfe war also der ausschlaggebende Grund für ihre Nichtauftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1944. Das Rückdatierungsbegehren der Gemeinde V. und das Eventualbegehren der Gemeinde D. sind daher gutzuheißen, und es ist die Etataufnahme der Frau F. auf den 1. Januar 1945 zurückzudatieren.

5. Die Begehren der Gemeinde V. um Anerkennung ihres Rückgriffsrechts gegenüber der Gemeinde W. und um Verurteilung dieser Gemeinde zur Vergütung der seit 1. Januar 1945 entstandenen Unterstützungsauslagen für Frau F. von Franken 1067.20 gehören, wie bereits erwähnt wurde, nicht zu der Etatbeschwerde. Sie hätten daher nicht beim Regierungsstatthalter von B. als demjenigen des Wohnsitzes der unterstützten Person, sondern beim Regierungsstatthalter von K. als demjenigen der beklagten Gemeinde angebracht werden sollen. Der Regierungsrat kann auf diese Begehren im vorliegenden Verfahren nicht eintreten. Dasselbe hätte für die entsprechenden Begehren der Gemeinde W. gegenüber der Gemeinde D. gegolten. — Immerhin sei darauf hingewiesen, daß die Gemeinde W. für den Fall der Rückdatierung der Etataufnahme der Frau F. auf den 1. Januar 1945 ihre Unterstützungs- und Vergütungspflicht zwar nicht ausdrücklich anerkannt, aber auch nicht bestritten hat.

6. Die Gemeinde W. unterliegt somit sowohl gegenüber dem einen Begehren (inhaltlich dem Hauptbegehren) der Gemeinde V., als auch mit ihren eigenen Begehren gegenüber der Gemeinde D. Es ist angemessen, ihr $\frac{4}{5}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie eine Parteientschädigung an die Gemeinde D. aufzuerlegen. Die Gemeinde V. hat $\frac{1}{5}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen, da auf zwei ihrer Begehren nicht eingetreten werden kann. Die Parteikosten der Gemeinden V. und W. sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, *erkannt*:

1. Die Aufnahme der Frau E. F., vorgeannt, auf den Etat der dauernd Unterstützten, wird auf den 1. Januar 1945 zurückdatiert.

2. Auf die übrigen Begehren der Armenbehörde V. wird nicht eingetreten.

3. Die Begehren der Armenkommission W. gegenüber der Gemeinde D. werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 40.— Gebühr, Fr. 2.— Auslagen und Fr. 2.— Stempel für zwei Doppel, werden zu $\frac{4}{5}$ = Fr. 36.80 der Gemeinde W. und zu $\frac{1}{5}$ = Fr. 9.20 der Gemeinde V. auferlegt.

5. Die Gemeinde W. wird verurteilt, der Gemeinde D. eine Parteientschädigung von Fr. 50.— zu bezahlen.

6. Die Parteikosten der Gemeinden V. und W. werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Juli 1946).

D. Verschiedenes

Übernahme von Prozeßkosten Bedürftiger durch die Armenbehörden. (Ansichtsäußerung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 12. Juli 1947.)

Gemäß Art. 81, Abs. 3 der bernischen Zivilprozeßordnung ist die das Armenrecht genießende Partei, falls sie im Prozesse unterliegt, von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner nicht entbunden.

H. L. und ihr a. e. Kind, die im Vaterschaftsprozesse unterlegen sind, schulden daher dem obsiegenden Beklagten eine Prozeßkostenentschädigung von Franken 2544.70. Der Beistand des Kindes fragt an, ob es zulässig sei, daß er diese Schuld wie folgt zu tilgen versuche: Einen Drittel soll die Kindsmutter aus ihrem Verdienst abzahlen, einen Drittel die Gemeinde übernehmen und einen Drittel die Gegenpartei erlassen. Auf diese Weise ließe sich vermeiden, daß das Kind jetzt fruchtlos betrieben und später von einem Verlustscheingläubiger bedrängt werden könne.

Was den nach diesem Plane von der Gemeinde zu übernehmenden Teil anbetrifft, dürfte er jedenfalls nicht aus Armenmitteln und nicht als Unterstützung geleistet werden. Armenunterstützungen dürfen nur zur Sicherung des Lebensunterhaltes einer Person dienen. Schulden Bedürftiger sind nur dann zu übernehmen, wenn es zu *diesem* Zwecke notwendig ist (z. B. Mietzinsschulden, um eine Exmission und damit Obdachlosigkeit zu verhüten). Hingegen hat die Armenbehörde keine Schulden zu übernehmen, nur um dem Unterstützten die Unannehmlichkeiten einer Betreibung zu ersparen. Eine Betreibung kann den Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie ja nicht gefährden; vgl. Art. 92 und 93 SchKG (Kompetenzstücke, Existenzminimum).

Aber auch die Kindsmutter darf an die Abzahlung der Prozeßkostenschuld nur insoweit denken, als ihr Verdienst nicht für ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihres Kindes notwendig ist. Auf keinen Fall dürfte die Armenbehörde sie oder ihr Kind unterstützen, damit die Kindsmutter ihren Verdienst zur Abzahlung der Prozeßkostenschuld verwenden kann. Daraus geht allgemein hervor:

Die Armenbehörde darf weder Prozeßkosten übernehmen, welche eine bedürftige, im armenrechtlich geführten Prozeß unterlegene Partei der Gegenpartei schuldet, noch die bedürftige Partei oder ihre Familienangehörigen unterstützen, damit die Partei ihren Verdienst zur Bezahlung der Prozeßkostenschuld verwenden kann.